# S 14 RJ 362/98

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Sachsen |
| Sozialgericht | Sächsisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 4 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 14 RJ 362/98 |
| Datum | 03.08.1999 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 4 RJ 318/99 |
| Datum | 08.08.2001 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 03. August 1999 aufgehoben und der Bescheid der Beklagten vom 22.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.1998 insoweit aufgehoben, als der Bescheid vom 28.08.1997 fÃ¼r die Zeit vom 03.10. bis 31.12.1990 zurÃ¼ckgenommen wurde.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die BerÃ¼cksichtigung einer Beitragszeit vom 03.10. bis 31.12.1990.

Der am â¦ in M â¦-M â¦, Mocambique, geborene KlÃ¤ger hielt sich seit dem 05.12.1987 im Gebiet der ehemaligen DDR auf. Der Zuzug des KlÃ¤gers erfolgte aufgrund des ArbeitskrÃ¤fteabkommens zwischen der ehemaligen DDR und dem Staat Mocambique. Er war vom 05.12.1987 bis 05.12.1991 bei der D â¦ D â¦ und V â¦ GmbH beschÃ¤ftigt und erwarb am 30.10.1991 die Berechtigung, den Titel

"Facharbeiter fÃ¼r Drucktechnik" zu fÃ¼hren. WÃ¤hrend der Zeit der BeschÃ¤ftigung bei dem D â¦ und V â¦ D â¦ wurde fÃ¼r den KlÃ¤ger ein Arbeits- und Sozialversicherungsausweis gefÃ¼hrt und der beitragspflichtige Gesamtarbeitsverdienst eingetragen. Der KlÃ¤ger heiratete am 01.10.1992 eine deutsche StaatsangehÃ¶rige und kehrte nicht nach Mocambique zurÃ¼ck.

Im Rahmen des Scheidungsverfahrens (Ehezeit vom 01.10.1992 bis 31.03.1997) wurde fÃ¼r den KlÃ¤ger eine KontenklÃ¤rung durchgefÃ¼hrt. Mit Bescheid vom 28.08.1997 stellte die Beklagte die Zeiten bis 31.12.1990 nach Â§ 149 Abs. 5 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) verbindlich fest. Nach dem Versicherungsverlauf, der Bestandteil dieses Bescheides war, wurde die Zeit vom 05.12.1987 bis 31.12.1990 anerkannt. Die Beklagte nahm den Bescheid vom 28.08.1997 mit Bescheid vom 22.09.1997 gemÃ¤Ã Â§ 45 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) fÃ¼r die Zeit vom 05.12.1987 bis 31.12.1990 zurÃ¼ck. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass gemÃ¤Ã dem ArbeitskrÃ¤fteabkommen zwischen der ehemaligen DDR und Mocambique fÃ¼r den ArbeitskrÃ¤fteeinsatz entsprechende Ausgleichszahlungen an Mocambique erfolgten. Diese Beitragszeiten seien somit in die Versicherungslast des Heimatstaates gefallen und deshalb aus dem deutschen Rentensystem ausgeschieden.

Hiergegen legte der BevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers am 24.10.1997 Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass der KlÃ¤ger in der streitigen Zeit BeitrÃ¤ge an die Sozialversicherung der DDR entrichtet habe und somit einen Rentenanspruch erworben habe. Selbst wenn irgendwelche Abkommen zwischen der DDR und Mocambique ein Ausscheiden der Vertragsarbeiter wÃ¤hrend ihrer TÃ¤tigkeit in der DDR aus der deutschen Rentenversicherung zum Inhalt gehabt haben sollten, dÃ¼rften diese Bestimmungen mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland obsolet gewesen sein. Hierzu erlÃ¤uterte die Beklagte mit Schriftsatz vom 07.11.1997, dass zwischenstaatliches Recht zur Anwendung komme. Hier seien auch die ArbeitskrÃ¤fteabkommen zwischen der ehemaligen DDR und den entsprechenden auslÃ¤ndischen Staaten beinhaltet. AuslÃ¤ndische Arbeitnehmer, die aufgrund von ArbeitskrÃ¤fteabkommen in Betrieben der ehemaligen DDR beschÃ¤ftigt waren, hÃ¤tten der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung unterlÃ¤gen. AnsprÃ¼che auf Rentenleistungen des DDR-Systems hÃ¤tten jedoch nicht erworben werden kÃ¶nnen; wÃ¤hrend ArbeitsunfÃ¤higkeit habe lediglich Anspruch auf Krankengeld, ggf. auf Unfallrente bestanden, aber nur fÃ¼r die Dauer des Aufenthaltes in der DDR. Nach RÃ¼ckkehr des Arbeitnehmers in sein Heimatland seien alle Leistungen der Sozialversicherung nach den dortigen Rechtsvorschriften und zu Lasten dieses Staates zu erbringen. Zum Ausgleich hierfÃ¼r werde dem Abkommensstaat entweder pauschal je Arbeitnehmer ein fester Betrag oder ein im Abkommen festgelegter Vomhundertsatz des gezahlten Sozialversicherungsbeitrages Ã¼berwiesen. Beitragszeiten nach Â§ 248 SGB VI lÃ¤gen nicht vor, wenn Ausgleichszahlungen an den anderen Abkommensstaat geleistet worden seien. Vertraglich vorgesehene Ausgleichszahlungen seien aufgrund des Abkommens mit Mocambique bis 31.12.1990 geleistet worden, so dass die Beitragszeiten, die in die Versicherungslast der Heimatstaaten gefallen sind, aus den deutschen Rentenversicherungen ausgeschieden wÃ¤ren.

Am 09.06.1998 erlieÃ□ die Beklagte den Widerspruchsbescheid. Zur BegrÃ¼ndung verwies sie auf Â§ 248 SGB VI, wonach Beitragszeiten nach Bundesrecht Zeiten nach dem 08.05.1945 gleichstÃ¼nden, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Sie lÃ¤gen jedoch dann nicht vor, wenn Ausgleichszahlungen an den Abkommensstaat geleistet worden wÃ¤ren. Nach dem von der ehemaligen DDR und dem Staat Mocambique geschlossenen ArbeitskrÃ¤fteabkommen sei die DDR zu entsprechenden Ausgleichszahlungen verpflichtet gewesen. Entsprechend den Eintragungen im SV-Ausweis kÃ¶nnten in seltenen EinzelfÃ¤llen Beitragszeiten anerkannt werden, sofern der Antragsteller zusÃ¤tzliche Nachweise vorlege: 1. ab dem Tag der Verleihung der DDR-StaatsbÃ¼rgerschaft mit dem Nachweis der StaatsbÃ¼rgerurkunde, 2. ab dem Tag der EheschlieÃ□ung eines AuslÃ¤nders mit einem Deutschen, sofern dadurch ein unbefristetes Aufenthaltsrecht in der ehemaligen DDR erteilt worden ist fÃ¼r die Dauer des gewÃ¶hnlichen Aufenthaltes im Beitrittsgebiet mit dem Nachweis der BestÃ¤tigung der diplomatischen Vertretung des jeweiligen Heimatstaates. Diese Alternativen seien im Widerspruchsverfahren geprÃ¼ft worden, fÃ¤nden jedoch keine Anwendung, da die Heirat erst am 01.10.1992 erfolgt sei. Mit dem AufklÃ¤rungsschreiben vom 07.11.1997 sei das AnhÃ¶rungsrecht nach Â§ 24 SGB X eingerÃ¤umt worden. Da die vertraglich vorgesehenen Ausgleichszahlungen bis zum 31.12.1990 geleistet worden wÃ¤ren, sei die Beitragszeit vom 05.12.1987 bis 31.12.1990 aus dem deutschen Rentensystem ausgeschieden. Die Voraussetzungen des Â§ 45 Abs. 2 SGB X seien erfÃ¼llt. Zwar bestÃ¼nde subjektive SchutzwÃ¼rdigkeit, dagegen fehle es an der objektiven SchutzwÃ¼rdigkeit. Sie entfalle regelmÃ¤Ã□ig dann, wenn es an einem Leistungsverbrauch fÃ¼r die Vergangenheit oder einer festen VermÃ¶gensdisposition fÃ¼r die Zukunft fehle. Bei AusÃ¼bung des Ermessens Ã¼berwiege nach Auffassung des Widerspruchsausschusses eindeutig das Interesse an einer RÃ¼cknahme des rechtswidrigen Bescheides mit Wirkung fÃ¼r die Vergangenheit.

Mit der am 20.07.1998 beim Sozialgericht (SG) Dresden eingegangenen Klage verfolgte der KlÃ¤ger sein Begehren weiter. Mit Schriftsatz vom 20.01.1999 reduzierte der KlÃ¤ger sein Begehren auf die BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 03.10.1990 bis 31.12.1990. Hinsichtlich der BerÃ¼cksichtigung der Zeit vom 05.12.1987 bis 02.10.1990 wurde die Klage im Hinblick auf die herrschende Meinung zur Wirkung des ArbeitskrÃ¤fteabkommens zurÃ¼ckgenommen. Das vÃ¶lkerrechtliche Abkommen zwischen der ehemaligen DDR und der Volksrepublik Mocambique sei jedoch seit dem 03.10.1990 erloschen. Hierzu werde verwiesen auf die Bekanntmachung Ã¼ber das ErlÃ¶schen vÃ¶lkerrechtlicher Ã□bereinkÃ¼nfte der Deutschen Demokratischen Republik vom 04.08.1992, verÃ¶ffentlicht im Bundesgesetzblatt II 1992, S. 616 f. Damit wÃ¤re die behauptete Ã□berweisung der Sozialabgaben fÃ¼r den KlÃ¤ger an die Republik Mocambique im Zeitraum vom 03.10.1990 bis 31.12.1990 ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Dem KlÃ¤ger seien diese Versicherungszeiten daher fÃ¼r sein deutsches Rentenkonto anzurechnen. Hierzu nahm die Beklagte dahingehend Stellung, dass nach Â§ 4 der Verordnung Ã¼ber die VerÃ¤nderung von ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnissen mit auslÃ¤ndischen BÃ¼rgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschÃ¤ftigt und

qualifiziert werden, vom 13.06.1990 die Verpflichtungen aus dem ArbeitskrÃ¤fteabkommen bis zur Beendigung des ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnisses galten. Aufgrund Art. 12 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 sei auch das ArbeitskrÃ¤fteabkommen der ehemaligen DDR mit der Volksrepublik Mocambique zum 03.10.1990 erloschen. Dies werde nachtrÃ¤glich in der Bekanntmachung vom 04.08.1992 festgestellt. Zum Zeitpunkt der BeschÃ¤ftigung vor diesem Zeitpunkt sei das Abkommen somit grundsÃ¤tzlich noch anzuwenden. FÃ¼r die Anerkennung von Beitragszeiten nach Â§ 248 SGB VI komme es allerdings darauf an, ob tatsÃ¤chlich Ausgleichszahlungen an den fremden VersicherungstrÃ¤ger geflossen seien. FÃ¼r die Beklagte sei maÃgebend das Schreiben des Bundesministers fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung vom 05.03.1992 an den Verband der deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger. Hier werde bestÃ¤tigt, dass Ausgleichszahlungen aufgrund der Abkommen an Mocambique bis zum 31.12.1990 tatsÃ¤chlich geleistet wurden. Die BeschÃ¤ftigungszeiten bis zu diesem Zeitpunkt seien also eindeutig in die Versicherungslast des mocambiquanischen VersicherungstrÃ¤ger gefallen, zumal auch keine RÃ¼ckzahlung der AusgleichsbetrÃ¤ge erfolgte. Es lÃ¤gen somit fÃ¼r diese Zeit keine Beitragszeiten zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vor. Die Beklagte stellte dem SG "Informationsmaterial zur sozialen und gesundheitlichen Betreuung mocambiquanischer WerktÃ¤tiger durch die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der DDR fÃ¼r die mocambiquanischen GewerkschaftsfunktionÃ¤re", herausgegeben vom FDGB-Bundesvorstand, zur VerfÃ¼gung. Ferner wurde die "Verordnung Ã¼ber die VerÃ¤nderung von ArbeitsrechtsverhÃ¤ltnissen mit auslÃ¤ndischen BÃ¼rgern, die auf der Grundlage von Regierungsabkommen in der DDR beschÃ¤ftigt und qualifiziert werden", vom 13.06.1990 mit der entsprechenden DurchfÃ¼hrungsbestimmung vorgelegt. Das SG hat den Beteiligten die Schreiben aus dem Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung vom 30.09.1992 und 05.03.1992 sowie das "Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique Ã¼ber die zeitweilige BeschÃ¤ftigung mocambiquanischer WerktÃ¤tiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik" vom 24.02.1979 einschlieÃlich der Ãnderung vom 28.05.1990 zur Kenntnis gegeben.

Das SG hat sodann die Klage mit Urteil vom 03.08.1999 abgewiesen. Zur BegrÃ¼ndung wurde ausgefÃ¼hrt, dass das SG der auch vom Bundesminister fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung vertretenen Auffassung folge, dass die vom vereinten Deutschland geleisteten Ausgleichszahlungen die BerÃ¼cksichtigung von Beitragszeiten ausschlieÃe. Nur so kÃ¶nnte eine Doppelbelastung der deutschen Seite ausgeschlossen werden. Zwar sei die Ansicht des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten rechtlich zutreffend, dass die DDR als Staats- und VÃ¶lkerrechtssubjekt mit Ablauf des 02.10.1990 vollstÃ¤ndig und ersatzlos untergegangen sei. Damit seien grundsÃ¤tzlich auch die von ihr geschlossenen vÃ¶lkerrechtlichen VertrÃ¤ge beendet. FÃ¼r eine Fortgeltung solcher VertrÃ¤ge gebe es keine vÃ¶lkerrechtliche Grundlage. Eine Rechtsverordnung, in der die vorÃ¼bergehende Anwendung des hier streitgegenstÃ¤ndlichen ArbeitskrÃ¤fteabkommens geregelt wÃ¤re, existiere nicht. Die Bundesrepublik Deutschland habe bis zum 31.12.1990 Ausgleichszahlungen geleistet, ohne dass eine vertragliche Verpflichtung hierzu bestehe. Im Fall des KlÃ¤gers sei Â§ 55 SGB VI einschlÃ¤gig, da ab dem 03.10.1990

Bundesrecht gelte. Diese Beitragszeiten kÃ¶nnten nicht mehr in die Versicherungslast der Staates Mocambique fallen. Die Kammer habe dennoch die Klage abgewiesen und sei damit von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 27.01.1999, Az. B 4 RA 44/98 R) abgewichen.

Gegen das dem ProzessbevollmÃ¤chtigten des KlÃ¤gers am 01.11.1999 zugestellte Urteil legte dieser am 01.12.1999 Berufung beim SG Dresden ein. Zur BegrÃ¼ndung wird ausgefÃ¼hrt, dass der RÃ¼cknahmebescheid der Beklagten rechtswidrig und deshalb aufzuheben sei. Des Weiteren wird auf die Rechtsprechung des BSG in dem Urteil vom 27.01.1999 verwiesen. Es sei davon auszugehen, dass die vom BSG geschaffenen GrundsÃ¤tze dazu fÃ¼hren, dass auch Versicherungsanwartschaften, die aufgrund damals geltenden DDR-Rechts bzw. seiner FortfÃ¼hrung durch Verwaltungsakte der Bundesrepublik Deutschland entfallen sollten, nunmehr Teil der dem Versicherten in der Bundesrepublik Deutschland anrechenbaren Anwartschaften sei, so dass auch die vom KlÃ¤ger zurÃ¼ckgelegten Anwartschaften Aufnahme in die von der LVA zu berÃ¼cksichtigenden Anwartschaften finden mÃ¼ssten.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG Dresden vom 03.08.1999 aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 22.09.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 09.06.1998 insoweit aufzuheben, als der Bescheid vom 28.08.1997 fÃ¼r die Zeit vom 03.10. bis 31.12.1990 zurÃ¼ckgenommen wurde.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hÃ¤lt das angefochtene Urteil des SG Dresden fÃ¼r zutreffend und vertritt weiterhin die Ansicht, dass nach Mitteilung des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung Ausgleichszahlungen bis 31.12.1990 geleistet worden sind und dass das nachtrÃ¤glich bekanntgegebene ErlÃ¶schen des ArbeitskrÃ¤fteabkommens zum 02.10.1990 dem Ausscheiden der Beitragszeit aus dem deutschen Rentensystem nicht entgegenstehe. Zwar sei davon auszugehen, dass die DDR mit dem Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland vÃ¶lkerrechtlich untergegangen und die von ihr geschlossenen VertrÃ¤ge erloschen seien. Das ErlÃ¶schen der DDR-Sozialversicherungsabkommen habe jedoch nicht zur Folge, dass die in den Abkommen enthaltenen Regelungen zum 02.10.1990 gegenstandslos wurden. Sie wÃ¤ren vielmehr im Rahmen der Weitergeltungsverordnung vom 03.04.1991 und 18.12.1992 fÃ¼r bestimmte Personen weiter befristet anzuwenden. Zwar wÃ¼rden die unterschiedlichen Senate des BSG verschiedene Auffassungen zur spiegelbildlichen Anwendung im anderen Staat vertreten, woraus letztlich die Frage entstehe, ob bei SGB VI-Auslandsrenten Anspruch bei Aufenthalt im anderen Vertragsstaat bestehe. Nach der Diskussion dieser Rechtsprechung in den Verbandsgremien der Rentenversicherer trÃ¤fe diese BSG-Rechtsprechung fÃ¼r FÃ¤lle mit BerÃ¼hrung zu einem ArbeitskrÃ¤fteabkommen nicht zu. Die ArbeitskrÃ¤fteabkommen seien nie im

Gesetzblatt der DDR verÃ¶ffentlicht worden und nie von der Weitergeltungsverordnung erfasst worden. Der sachliche Geltungsbereich der Weitergeltungsverordnung sei abschlieÃend in Art. 1 geregelt und beinhalte nur die vÃ¶lkerrechtlich verbindlich im Gesetzblatt der DDR verÃ¶ffentlichten Sozialversicherungsabkommen mit Bulgarien, Polen, RumÃ¤nien, UdSSR, CSSR und Ungarn. Abweichend von der Auffassung der KlÃ¤gerseite gehe die Beklagte nicht davon aus, dass die vom Bundessozialgericht geschaffenen GrundsÃ¤tze dazu fÃ¼hren, dass auch Versicherungsanwartschaften, die aufgrund von damals geltenden DDR-Recht bzw. seiner FortfÃ¼hrung durch Verwaltungsakte der Bundesrepublik Deutschland entfallen sollen, nunmehr Teil der dem Versicherten in der Bundesrepublik Deutschland anrechenbaren Anwartschaften seien.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und auf die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist statthaft (Â§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz â SGG), im Ãbrigen zulÃ¤ssig und erweist sich auch in der Sache als begrÃ¼ndet.

Der RÃ¼cknahmebescheid der Beklagten vom 22.09.1997 â der nur noch insoweit angefochten ist, als er den Bescheid vom 28.08.1997 auch fÃ¼r den Zeitraum vom 03.10.1990 bis 31.12.1990 zurÃ¼cknimmt â in der Gestalt seines Widerspruchsbescheides vom 09.06.1998 ist rechtswidrig und verletzt den KlÃ¤ger in seinen Rechten. Das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 03.08.1999 ist daher aufzuheben.

GemÃ¤Ã Â§ 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) darf ein Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndet oder bestÃ¤tigt hat (begÃ¼nstigender Verwaltungsakt) auch nachdem er unanfechtbar geworden ist unter EinschrÃ¤nkungen der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Wirkung fÃ¼r die Zukunft oder fÃ¼r die Vergangenheit zurÃ¼ck genommen werden, soweit er rechtswidrig ist. Der von der Beklagten ursprÃ¼nglich erlassene Feststellungsbescheid vom 28.08.1997 stellt einen derartigen begÃ¼nstigenden Verwaltungsakt dar, da er die Zeiten bis 31.12.1990 fÃ¼r den KlÃ¤ger verbindlich feststellte, also einen rechtlich erheblichen Vorteil begrÃ¼ndete. Nach Â§ 149 Abs. 5 SGB VI ist der VersicherungstrÃ¤ger verpflichtet und befugt, durch schriftlichen, feststellenden Verwaltungsakt (so genannten Vormerkungsbescheid) die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten, die lÃ¤nger als sechs Jahre zurÃ¼ckliegen, verbindlich festzustellen. Soweit diese Daten mÃ¶gliche Relevanz fÃ¼r den Tatbestand rentenrechtlicher Zeiten im Sinne des Â§ 54 SGB VI haben, wird beweissichernd fÃ¼r den spÃ¤ter vielleicht eintretenden Leistungsfall fÃ¼r die im Bescheid aufgefÃ¼hrten Zeiten verbindlich geklÃ¤rt, dass sie den Tatbestand der jeweiligen rentenrechtlichen Zeit nach den im jeweiligen Entscheidungszeitpunkt maÃgeblichen materiell-rechtlichen Regelungen erfÃ¼llen bzw. nicht erfÃ¼llen. Ãber die Anrechnung und Bewertung der vorgemerkten TatbestÃ¤nde darf der

VersicherungstrÃ¤ger erst im Leistungsfall entscheiden (Â§ 149 Abs. 5 Satz 3 SGB VI ).

Dieser Vormerkungsbescheid vom 28.08.1997, welcher durch den streitigen Bescheid vom 22.09.1997 zurÃ¼ckgenommen wurde, war jedoch â soweit noch im Streit stehend â nicht rechtswidrig. Zutreffend hatte die Beklagte im Bescheid vom 28.08.1997 den streitigen Zeitraum vom 03.10.1990 bis 31.12.1990 als rentenrechtliche Zeit berÃ¼cksichtigt. MaÃgebliche Vorschrift bei der BerÃ¼cksichtigung des Zeitraumes vom 03.10.1999 bis 31.12.1990 ist Â§ 54 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Â§ 55 SGB VI. Soweit von der Beklagten auf Â§ 248 Abs. 3 SGB VI Bezug genommen wurde, kann dies nur fÃ¼r den Zeitraum bis zum 02.10.1990 gelten. Nach Â§ 248 Abs. 3 Satz 1 SGB VI stehen Beitragszeiten nach Bundesrecht Zeiten nach dem 08.05.1945 gleich, fÃ¼r die BeitrÃ¤ge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind. Solche so genannten Beitrittsgebietsbeitragszeiten kÃ¶nnen jedoch nur bis zum 02.10.1990 vorliegen. Ab 03.10.1990 im Beitrittsgebiet gezahlte BeitrÃ¤ge sind Beitragszeiten nach Bundesrecht im Sinne von Â§ 55 SGB VI. Dies gilt auch dann, wenn die BeitrÃ¤ge bis zum 31.12.1991 noch in Anwendung der ehemaligen DDR-Vorschriften gezahlt worden sind (vgl. Verbandskommentar Â§ 248 Rn. 4.1.1.).

Nach Â§ 55 Abs. 1 Satz 1 SGB VI ist der streitige Zeitraum grundsÃ¤tzlich als Tatbestand einer Beitragszeit vorzumerken. Der KlÃ¤ger war wÃ¤hrend dieser Zeit bei der D â¦ GmbH als ApparatefÃ¼hrer beschÃ¤ftigt. FÃ¼r diesen Zeitraum sind ausweislich des Sozialversicherungsausweises auch BeitrÃ¤ge gezahlt worden. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig. Entgegen der Ansicht des Sozialgerichts kann die Beklagte die Vormerkung dieser Beitragszeiten nicht unter Berufung auf das zwischen der DDR und der Volksrepublik Mocambique geschlossene Abkommen vom 24.02.1979 Ã¼ber die zeitweilige BeschÃ¤ftigung mocambiquanischer WerktÃ¤tiger in sozialistischen Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik verweigern. Dem Anspruch auf Vormerkung dieser Beitragszeiten nach dem SGB VI steht kein Ã¼ber- oder zwischenstaatlich wirksames Recht entgegen, das innerstaatlich wirksames Recht gleichen Ranges geworden ist und die Regelung des SGB VI insoweit verdrÃ¤ngen wÃ¼rde. Das so genannte "Ausscheiden" als rentenrechtliche Zeit stellt einen echten Eingriff in eine gesetzlich gewÃ¤hrte Rechtsposition dar und bedÃ¼rfte als solcher einer Vorschrift mit GesetzesqualitÃ¤t. Eine derartige gesetzliche Vorschrift liegt jedoch nicht vor. Dies wird auch von der Beklagten anerkannt. Insbesondere kann sich die Beklagte nicht mehr auf das ArbeitskrÃ¤fteabkommen vom 24.02.1979 stÃ¼tzen.

Die DDR hat mit zahlreichen auslÃ¤ndischen sozialistischen Staaten so genannte ArbeitskrÃ¤fteabkommen geschlossen, unter anderem auch mit Mocambique. Die RentenversicherungstrÃ¤ger vertreten die Auffassung, dass Arbeitnehmer, die im Rahmen eines solchen Abkommens in der DDR beschÃ¤ftigt waren, keine Beitragszeiten im Sinne des Â§ 248 Abs. 3 SGB VI (bzw. Â§ 55 SGB VI) zurÃ¼ckgelegt haben, wenn die Abkommen Regelungen enthielten, nach den sich der jeweilige Vertragspartner zur Ãbernahme der Sozialversicherungsleistungen gegen entsprechende Ausgleichszahlungen in der DDR verpflichtet hatte, und

soweit diese Zahlungen von der DDR (bzw. ab dem 03.10.1990 von der Bundesrepublik Deutschland) erbracht worden sind, (vgl. auch Polster KassKomm, Â§ 248 Rn 36, 37; Zwing/Scherer/Buschmann/DÃ¶rr Â§ 248 SGB VI Rn 98; Verbandskommentar, Â§ 248 Nr. 4.1.1.). Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Mocambique hat hierzu folgende Regelungen: "Artikel 12: (1) Die mocambiquanischen WerktÃ¤tigen entrichten BeitrÃ¤ge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik â¦ (7) Nach der endgÃ¼ltigen RÃ¼ckkehr der mocambiquanischen WerktÃ¤tigen in die Volksrepublik Mocambique erhalten sie alle Leistungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften und zu Lasten der Volksrepublik Mocambique. Artikel 13: Die Deutsche Demokratische Republik gewÃ¤hrt der Volksrepublik Mocambique einen Augleich fÃ¼r Leistungen, die gem. AbsÃ¤tze 2, 5, 6 und 7 des Art. 12 die Volksrepublik Mocambique Ã¼bernimmt. Der Ausgleich betrÃ¤gt 50 % der Summe der BeitrÃ¤ge der mocambiquanischen WerktÃ¤tigen und der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung und der Unfallumlage." Nach dem Protokoll vom 28.05.1990 erhielt Art. 12 Abs. 1 folgende Fassung: "Die mocambiquanischen WerktÃ¤tigen entrichten BeitrÃ¤ge zur Sozialpflichtversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. FÃ¼r die Dauer der BeschÃ¤ftigung in der Deutschen Demokratischen Republik erhalten sie vom Betrieb einen Ausweis fÃ¼r Arbeit und Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik."

Dieses ArbeitskrÃ¤fteabkommen ist jedoch keine geeignete Rechtsgrundlage, um dem KlÃ¤ger die Vormerkung der streitigen Zeit zu verwehren. Es ist mit Ablauf des 02.10.1990 nach den Regeln des VÃ¶lkergewohnheitsrechtes erloschen (vgl. Rechtsprechung des BSG zur Weitergeltung bilateraler VertrÃ¤ge zwischen der DDR und den ehemals sozialistischen Staaten Ã¼ber die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sozialwesens, Urteil vom 29.06.2000 Az. B 4 RA 62/99 R, Urteil vom 29.09.1998 BSGE 83, 19 ff, Urteil vom 24.01.1999, BSGE 83, 224 ff., Urteil des 5. Senats vom 22.09.1999, Az. B 5 RJ 36;/98 R). Das BSG hat in stÃ¤ndiger Rechtsprechung betont, dass die Regierungsabkommen der DDR mit anderen sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Sozialpolitik kein Bundesrecht geworden sind, sondern als so genannte "geschlossene Abkommen" mit Ablauf des 02.10.1990 erloschen sind. Die DDR ist als Staats- und VÃ¶lkerrechtssubjekt mit Ablauf des 02.10.1990 vollstÃ¤ndig und ersatzlos untergegangen. Mit diesem Untergang sind jedenfalls die (so genannten geschlossenen) vÃ¶lkerrechtlichen VertrÃ¤ge der DDR erloschen, die nur die StaatsbÃ¼rger der Vertragspartner erfassen. Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht anstelle der DDR Vertragspartner der Abkommen geworden, welche die DDR mit ehemals sozialistischen Staaten auf dem Gebiet der Sozialpolitik geschlossen hatte. FÃ¼r die Fortgeltung Ã¼ber den 02.10.1990 hinaus hÃ¤tte es eines neuen vÃ¶lkerrechtlichen Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mocambique bedurft. Dieser vÃ¶lkerrechtliche Vertrag hÃ¤tte schon wegen seiner Grundrechtsrelevanz und wegen der zahlreichen Abweichungen von status- und rechtsbegrÃ¼ndenden sowie aufgabenzuweisenden parlamentsgesetzlichen Regelungen des SGB VI GegenstÃ¤nde der Bundesgesetzgebung im Sinne von Art. 59 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz â GG berÃ¼hrt und deswegen ein

palamentsgesetzliches Vertragsgesetz benÃ¶tigt. Ein derartiger vÃ¶lkerrechtlicher Vertrag mit einem entsprechenden Vertragsgesetz ist jedoch zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mocambique nicht geschlossen worden.

Das Abkommen zwischen der DDR und Mocambique ist auch nicht Gegenstand der "Verordnung Ã¼ber die vorÃ¼bergehende weitere Anwendung verschiedener vÃ¶lkerrechtlicher VertrÃ¤ge der Deutschen Demokratischen Republik im Bereich der sozialen Sicherheit" vom 03.04.1991 (BGBl. 1991, II S. 614) in Gestalt der Ãnderungsverordnung vom 18.12.1992 (BGBl. 1992, II S. 1231) geworden. Vielmehr hat die Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch eine an die Regierung der Republik Mocambique gerichtete Verbalnote vom 24.03.1992 auf Grund der in Art. 12 des Einigungsvertrages vorgesehenen Konsultationen festgestellt, dass das ArbeitskrÃ¤fteabkommen vom 24.02.1979 mit Herstellung der Deutschen Einheit am 03.10.1990 erloschen ist, (vgl. Bekanntmachung Ã¼ber das ErlÃ¶schen vÃ¶lkerrechtlicher ÃbereinkÃ¼nfte der Deutschen Demokratischen Republik mit Mocambique, BGBl. 1992, II S. 616). Damit wurde allerdings lediglich das ausdrÃ¼cklich festgestellt, was sich nach allgemeinen vÃ¶lkerrechtlichen GrundsÃ¤tzen (Grundsatz der DiskontinuitÃ¤t der VertrÃ¤ge des inkooperierten Staates) bereits mit Ablauf des 02.10.1990 ergeben hat.

Sonstige anspruchsvernichtende Normen, welche die Anwendung des Â§ 55 SGB VI i. V. m. Â§ 149 Abs. 5 SGB V im VerhÃ¤ltnis zum KlÃ¤ger ausschlieÃen wÃ¼rde, sind nicht ersichtlich. Auch das Argument der Beklagten, dass ansonsten eine DoppelbegÃ¼nstigung des KlÃ¤gers bzw. Doppelbelastung auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland entstÃ¼nde, da nach Mitteilung des Bundesministeriums fÃ¼r Arbeit und Sozialordnung Ausgleichszahlungen bis 31.12.1990 an Mocambique geleistet worden sind, kann zu keinem anderen Ergebnis fÃ¼hren. Diese Argumentation setzt voraus, dass der KlÃ¤ger in sein Heimatland zurÃ¼ckkehrt und die Bundesrepublik Deutschland fÃ¼r den streitigen Zeitraum tatsÃ¤chlich Zahlungen geleistet hat. Nach den Arbeitsanweisungen der BfA wurden vertraglich vorgesehene Ausgleichszahlungen an Mocambique bis zum 31.12.1990 geleistet, wobei diese Zahlungen allerdings nur den Zeitraum bis zum ErlÃ¶schen dieses Abkommens (nÃ¤mlich den 02.10.1990) betrafen. DarÃ¼ber hinaus kann jedoch allein die Tatsache, dass die Bundesregierung Ã¼ber das ErlÃ¶schen des Abkommens hinaus Zahlungen geleistet haben kÃ¶nnte, keinen Eingriff in die Rechtsposition des KlÃ¤gers begrÃ¼nden. Nach Â§ 55 Abs. 1 SGB VI ist die streitige Zeit fÃ¼r den KlÃ¤ger als rentenrechtliche Zeit vorzumerken. Die damit begrÃ¼ndete Rentenanwartschaft unterfÃ¤llt dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes, so dass es zumindest eines fÃ¶rmlichen Gesetzes bedÃ¼rfte, um diese Rechtsposition zu beschrÃ¤nken.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht ersichtlich, da eine eindeutige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum ErlÃ¶schen bilateraler VertrÃ¤ge besteht.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024